

Amtshaftung wegen Zinsen bei langer Verfahrensdauer von finanzamtlichen und finanzgerichtlichen Verfahren

Wagner

Zinsen nach rechtswidrigem Verwaltungshandeln, ZSteu 2006, 384

Wagner

**Haftungs- und entschädigungsrechtliche Folgen bei überlanger Verfahrensdauer,
ZSteu 2007, 186**

Finanzämter können aus vielerlei Gründen Steuerbescheide ändern und sei es, weil sie nur ihre Rechtsauffassung geändert haben (siehe § 164 AO). Geschieht letzteres, stellt sich die Frage, welcher Steuerbescheid rechtmäßig ist, des erste oder der Änderungsbescheid. Stellt sich nach Einspruchs- und finanzgerichtlichem Verfahren gegen den Änderungsbescheid nach Jahren heraus, daß der Änderungsbescheid rechtmäßig war, dann war der Ursprungsbescheid folglich zwingend rechtswidrig. Gleichwohl verlangen Finanzämter vom Zeitpunkt des Ursprungsbescheides bis zur Rechtskraft der finanzgerichtlichen Entscheidung bezüglich der ausgesetzten Beträge 6 % Zinsen p.a.. Hätte dagegen das Finanzamt von Anfang an einen rechtmäßigen Bescheid erlassen, dann wären Zinsen und Kosten für jahrelange Einspruchs- und Gerichtsverfahren nicht angefallen. Das System der Finanzverwaltung läuft mithin letztlich darauf hinaus, sich für einen rechtswidrigen Steuerbescheid auch noch zinsmäßig belohnen zu lassen, womit sich u.a. die lange Verfahrensdauer von Einspruchs- und Klageverfahren erklären: Der Fiskus verdient zinsmäßig in erheblichem Umfang daran.

Dabei wird „übersehen“, daß ein rechtswidriger Steuerbescheid zugleich eine Amtspflichtverletzung ist. Und im deutschen Recht gilt eigentlich der Grundsatz, daß die öffentliche Hand bei rechtswidrigem Verwaltungshandeln zur Folgenbeseitigung verpflichtet ist, nur im Steuerrecht läßt sich der Fiskus belohnen.

In einem Fall eines gegen ein Bundesland gerichteten Amtshaftungsprozesses, der derzeit Gegenstand eines Musterprozesses vor einem deutschen Landgericht ist und u.a. auf BGH 11.01.2007 – III ZR 302/05, BGHZ 170 260 aufbaut, hatte das Finanzamt erst 3 ¼ Jahre nach dem ursprünglichen Steuerbescheid seine Rechtsmeinung geändert, ohne daß sich das Gesetz geändert hatte. Im Einspruchsverfahren wurde 2 ½ Jahre nicht entschieden, so daß zur Untätigkeitsklage gegriffen werden mußte und das Finanzgericht ließ sich dann für seine Entscheidung, mit der der Änderungsbescheid als rechtmäßig erkannt wurde, nochmals 6 ¾ Jahre Zeit. Und zu Belohnung ließ sich dann der Fiskus für diese Dauer weit mehr als EUR 250.000,- alleine nur an Zinsen bezahlen, was vermeidbar gewesen wäre, wenn von vornherein ein rechtmäßiger Bescheid ergangen wäre.

Dieses Spiel, Steuerbescheide immer wieder zu ändern, um bei langen Verfahrensdauern bis zum Änderungsbescheid sowie von Einspruchs- und Klageverfahren dann in nicht unerheblicher Höhe an Zinsen in Höhe von 6 % p.a. zu profitieren, wiederholt sich in Deutschland schon seit Jahrzehnten Jahr für Jahr tausendfach und hat sich nicht geändert. Man spekuliert offensichtlich darauf, daß gerade wegen solch langer Verfahrensdauern Betroffene sich scheuen werden, nach Erschöpfung des Primärrechtsschutzes dann noch den Sekundärrechtsschutz der Amtshaftungsklage zu suchen, zumal es nicht unkompliziert ist, von Anfang an stets die Voraussetzungen einer eventuell später zu führenden Amtshaftungsklage im Auge zu behalten. Und vor diesem Hintergrund haben Länder kein Interesse daran, ihre Finanzämter und Finanzgerichte sachlich und personell so auszustatten, daß zügige Entscheidungen ermöglicht werden. Nur sind irgendwann Schmerzgrenzen erreicht, bei denen Betroffene in Anbetracht der Höhe der Zinsbelastungen nicht mehr bereit sind, zur Tagesordnung überzugehen.

Steuerberater und Anwälte sind folglich gehalten, mit eigenen Mandanten in vergleichbaren Fällen darüber zu sprechen, ob sich ein solcher Sekundärrechtsschutz anbietet.